

Jahresbericht 2023

- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)
- Sozialberatungszentrum (SBZ)



Am 1. Januar 2013 ist das damals neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht in Kraft getreten. Zeitgleich wurden die früheren Vormundschaftsbehörden durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) abgelöst. Misshandelte Kinder, zerstrittene Eltern oder Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen - seit 10 Jahren werden Betroffene in schwierigen Lebenslagen in der ganzen Schweiz durch interdisziplinäre Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und durch spezialisierte Sozialberatungszentren und Berufsbeistandschaften unterstützt. Im Berichtsjahr wurde also auch die KESB unserer sieben Vertragsgemeinden 10 Jahre alt. «In den letzten 10 Jahren hat sich für viele hilfsbedürftige Personen Vieles zum Besseren entwickelt», schreibt die Schweizerische Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) Anfang 2023 in einer Pressemitteilung und sie zieht eine positive Bilanz über die ersten 10 Jahre. Die Professionalisierung sei richtig und rückblickend ein wichtiger sozialpolitischer Fortschritt gewesen.

Wie sehen wir das, wir, die KESB und das SBZ in der Region Gossau? Genauso! Seit dem 1. Januar 2013 steht auch bei uns das Interesse von schutzbedürftigen Kindern und Erwachsenen bewusst im Zentrum unserer Arbeit. Das setzt voraus, dass Menschen ohne Voreingenommenheit, dafür mit spezifischen Fachkenntnissen, als KES-Behördenmitglieder vernünftige Entscheide fällen und als SBZ-Beistandspersonen stabile Arbeitsbündnisse mit Betroffenen eingehen. Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht verlangt, dass Kinder und Erwachsene stärker in Entscheidungen einbezogen werden (Recht auf Partizipation) und stärker mitbestimmen können (Recht auf Selbstbestimmung), als noch vor 10 Jahren. Unsere KES-Behördenmitglieder und unsere Beistandspersonen haben die Aufgabe, stets zwischen Selbstbestimmung und Schutzbedürfnis abzuwägen.

Wie manifestiert sich das in der Praxis? Was sind das für konkrete Situationen, die es abzuwägen gilt? Beispiele: Wir sehen Kinder, die sich schlecht entwickeln, denen es zuhause nicht gut geht und die in einer liebevollen Pflegefamilie wohl viel besser aufgehoben wären. Und doch ist die Bindung zwischen Eltern und Kind, welche mit einer Fremdplatzierung massiv verletzt wird, unübersehbar. Was verursacht dem Kind letztlich weniger Leid? Oder wir sind mit älteren Menschen konfrontiert, die unbedingt in ihrem Haus weiterleben wollen, egal, wie krank, vereinsamt und mittellos sie bereits sind. Wie viel Selbstbestimmung dürfen wir zulassen? Wie viel Elend müssen wir als Schutzbehörde in Kauf nehmen? Welches Rechtsgut ist höherwertig?

Seit 10 Jahren wird auch bei uns jeder wichtige KESB-Entscheid von drei Fachpersonen mit sozialer, psychologischer oder juristischer Ausbildung gefällt und alle Entscheide sind gerichtlich überprüfbar. In rund 85 Prozent aller Fälle sind die Betroffenen gemäss Angaben der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) sehr froh, dass sie durch die KESB und durch Beistandspersonen unterstützt werden. Über sie dringt weiterhin nur wenig an die Öffentlichkeit.

1. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

1.1 Aufgaben

Die KESB tätig aufgrund von Meldungen über eine hilfsbedürftige Person oder aus eigener Kenntnis nähere Abklärungen zum Sachverhalt, erhebt Beweise und hört die Betroffenen in der Regel persönlich an.

Wird bei Erwachsenen eine Schutzbedürftigkeit festgestellt und kann dieser nicht durch anderweitige Unterstützung begegnet werden, trifft die KESB behördliche Massnahmen, wie die Errichtung einer Begleitbeistandschaft, einer Vertretungsbeistandschaft, einer Mitwirkungsbeistandschaft, einer umfassenden Beistandschaft oder einer Kombination von diesen.

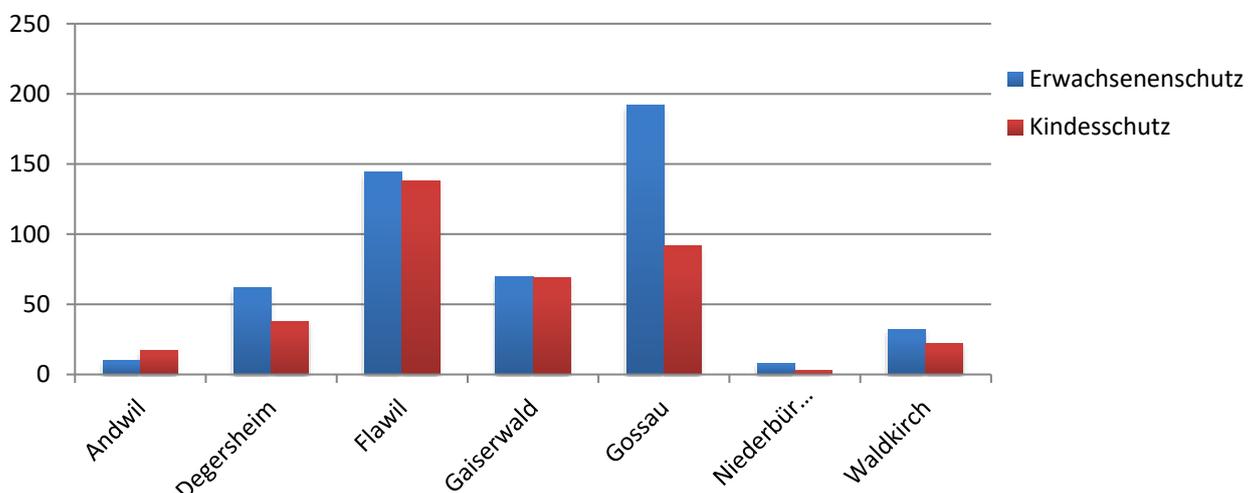
Bei Kindern und Jugendlichen stehen bei einer Gefährdung des Kindeswohls insbesondere folgende Massnahmen zur Verfügung: Weisungen, Beistandschaft, gegebenenfalls unter Beschränkung der elterlichen Sorge, Aufhebung der elterlichen Obhut oder Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts.

1.2 Fallstatistik

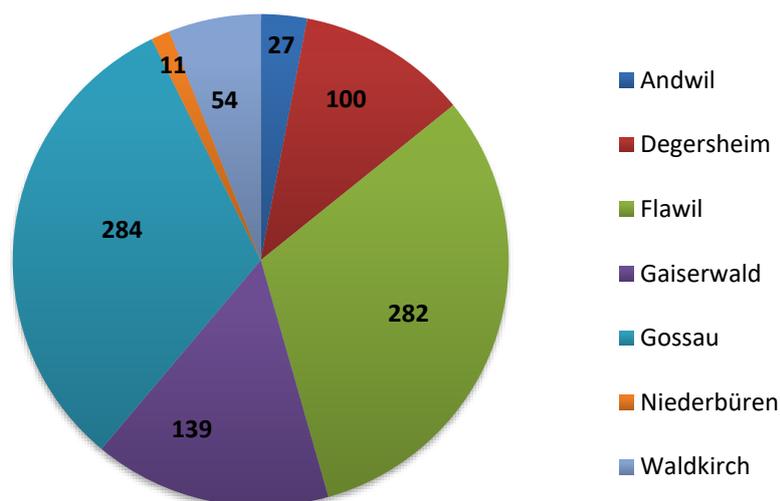
a) Massnahmen im Erwachsenenschutz	2022	2023
aktive Massnahmen am 1. Januar	505	501
aktive Massnahmen am 31. Dezember	501	518
neu beschlossene Massnahmen im Berichtsjahr	70	74
beendete Massnahmen im Berichtsjahr	74	57

b) Massnahmen im Kinderschutz	2022	2023
aktive Massnahmen am 1. Januar	319	377
aktive Massnahmen am 31. Dezember	377	379
neu beschlossene Massnahmen im Berichtsjahr	106	96
beendete Massnahmen im Berichtsjahr	48	94

Massnahmen per 31. Dezember 2023 nach Gemeinden



Massnahmentotal per 31. Dezember 2023 nach Gemeinden



c) KESB-Verfahrensstatistik

Verfahrensarten	offene Verfahren am 1. Januar 2023	neue Verfahren im Berichtsjahr	erledigte Ver- fahren im Berichtsjahr	offene Verfahren am 31. Dezember 2023
Total	298	1'279	1'254	323
Adoption	2	0	2	0
Akteneinsicht / Entbindung vom Amtsgeheimnis	0	0	0	0
Änderung einer gesetzlichen Mass- nahme	24	76	75	25
Aufenthalt urteilsunfähige Person in Wohn- und Pflegeeinrichtung	0	0	0	0
Aufhebung einer gesetzlichen Massnahme	11	44	49	6
Ausstand	0	0	0	0
Berichtsprüfung und Rechnungsprü- fung	57	169	192	34
Berichtsprüfung	33	255	236	52
Beurteilung von Beschwerden	0	0	0	0
Fürsorgerische Unterbringung	1	16	16	1
Gesetzliche Vertretung	0	2	1	1
Inventar	4	40	39	5
Kapitalbezug	0	54	54	0
Kenntnisnahmen	4	86	76	14
Kindesvermögen	14	10	15	9
Mitwirkung der Behörde	13	32	36	9
Nachbetreuung / ambulante Mass- nahmen	0	1	1	0
Patientenverfügung	0	0	0	0
Persönlicher Verkehr	17	12	17	12
Prüfung einer gesetzlichen Mass- nahme	72	226	217	81
Rechnungsprüfung	1	0	1	0
Rechtshilfe	2	1	3	0

Regelung der elterlichen Sorge	9	20	23	6
Übernahme einer gesetzlichen Massnahme	3	32	28	7
Übertragung einer gesetzlichen Massnahme	4	14	12	6
Unentgeltliche Prozessführung	0	1	1	0
Unterhalt	18	41	36	23
Wiedererwägung	0	0	0	0
Vollstreckung	0	0	0	0
Vollzug einer gerichtlichen Massnahme	0	11	9	2
Vorsorgeauftrag	1	22	18	5
Vorsorgliche Massnahmen	0	7	7	0
Wechsel der Mandatsperson	8	107	90	25

	2022	2023
d) Beschlüsse der KESB	665	713
davon in Einzelzuständigkeit	482	484

e) Fremdplatzierungen

Ende 2023 waren 36 Kinder oder Jugendliche fremdplatziert (Vorjahr 37), davon 24 in Pflegefamilien und 12 in Institutionen (Vorjahr 24 / 13). Von den 3 Kindern (Vorjahr 3), die unter Vormundschaft stehen, leben alle in einer Pflegefamilie.

f) Beschwerden an die Gerichtsinstanz

Beschlüsse der KESB können bei der Verwaltungsrekurskommission des Kantons St.Gallen (VRK) angefochten werden. 2023 wurden 3 (Vorjahr 7) Beschwerden bei der VRK eingereicht. Aus dem Vorjahr waren noch 2 Beschwerden pendent (Vorjahr 5). Die VRK hat 1 Verfahren zufolge Gegenstandslosigkeit abgeschlossen (Vorjahr 4), 1 Beschwerde wurde abgewiesen (Vorjahr 4) und keine Beschwerde wurde gutgeheissen (Vorjahr 1). Auf 1 Beschwerde ist die VRK nicht eingetreten (Vorjahr 1); 2 Verfahren sind bei der VRK noch hängig (Vorjahr 2).

2. Sozialberatungszentrum (SBZ)

2.1 Aufgaben

Das SBZ ist eine polyvalente Beratungsstelle: Die Familienberatung umfasst Konfliktsituationen in den unterschiedlichsten Familienkonstellationen. Das Gleiche gilt für das Angebot der Paar- und Trennungsberatung, hier aber lediglich, wenn Kinder betroffen sind. Beratung in Finanzfragen umfasst alle möglichen Schwierigkeiten in Bezug auf die wirtschaftliche Absicherung von Einzelpersonen und Familien. Dies kann z. B. die Unterstützung bei der beruflichen Integration, von Sozialversicherungsfragen, die Budgetberatung und die Unterstützung bei der Schuldenreglung betreffen. Die Suchtberatung betrifft alle Suchtarten und kann von den Betroffenen, von Angehörigen oder von Betrieben und Ausbildungsinstitutionen in Anspruch genommen werden. Die Beratungen bei Führen von Motorfahrzeugen in angetrunkenen Zustand (FiaZ) bzw. unter Drogen (FuD) betreffen Massnahmen des Strassenverkehrsamtes.

Das SBZ führt als die regionale Berufsbeistandschaft auch die gesetzlichen Mandate (Beistandschaften) im Auftrag der KESB.

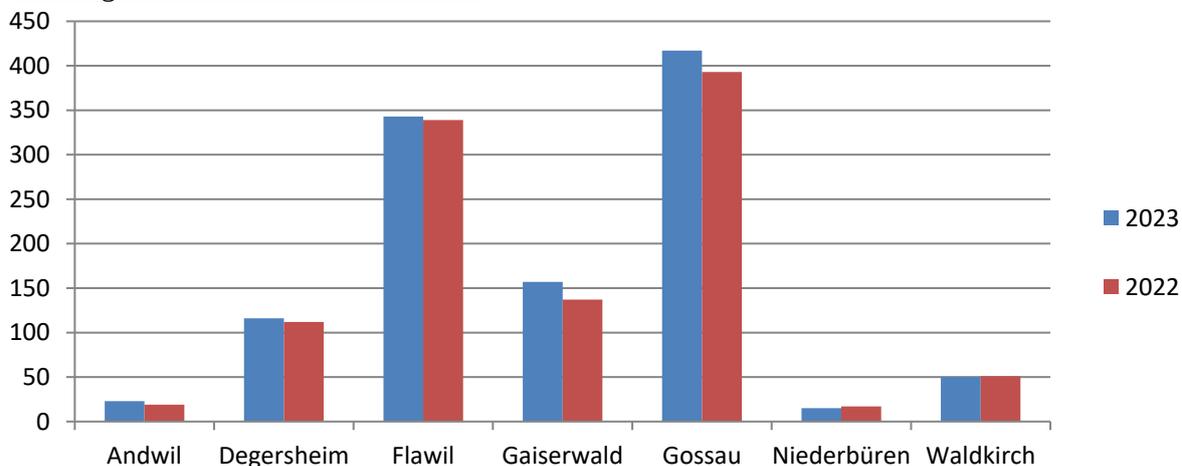
2.2 Auftragsstatistik SBZ

Die Auftragszahlen weisen kumuliert die per 31. Dezember laufenden Beratungen und Mandate plus alle während des laufenden Jahres hinzugekommenen Aufträge aus. Die Anzahl Aufträge insgesamt ist gegenüber dem Vorjahr (1'068) stabil.

Kategorie	Andwil	Degersheim	Flawil	Gaiserwald	Gossau	Niederbüren	Waldkirch	Total
gesetzliche Kinderschutzmmandate	9	32	117	56	94	4	14	326
gesetzliche Erwachsenenschutzmandate	8	50	124	44	127	3	20	376
Mediationen	1	4	7	2	6	0	1	21
Beratungen FiaZ/FuD	1	2	6	7	17	1	3	37
Suchtberatung	1	6	14	11	20	1	2	55
Familienberatung	1	5	11	14	22	3	4	60
Beratung in Finanzen	1	10	56	12	92	1	3	175
Paar- und Trennungsberatung	1	7	8	11	39	2	3	71
Total Aufträge	23	116	343	157	417	15	50	1121

Aufträge je 100 Einw.								
2023	1,08	2,84	3,28	1,84	2,28	0,98	1,41	2,31
2022	0.91	2.71	3.25	1.62	2.18	1.12	1.43	2.22
2021	1.31	3.00	2.99	1.65	2.16	1.06	1.57	2.21
2020	1.61	3.12	3.01	1.77	2.43	0.87	1.36	2.35
2019	1.53	3.16	2.99	1.67	2.41	0.26	1.45	2.30
2018	1.44	3.12	3.15	1.79	2.48	1.05	1.46	2.40
2017	1.36	3.06	3.24	1.91	2.72	0.85	1.80	2.54
2016	1.89	3.69	3.64	2.11	2.76	1.24	1.50	2.70
2015	1.36	3.48	3.61	2.40	2.95	1.12	1.56	2.82

Aufträge des SBZ nach Gemeinden



3. Personelles bei KESB und SBZ

Die KESB beschäftigt bei einem Gesamtstellenetat von 885 % 12 Mitarbeitende (1 Stellenleitung, 5 Behördenmitglieder, 6 Fachdienstmitarbeitende). Das SBZ verfügt über 23 Mitarbeitende (1 Stellenleitung, 16 Sozialarbeitende, 6 Mitarbeitende in der Buchhaltung und in der Administration). Der Gesamtstellenetat des SBZ beläuft sich auf 1'890 %.

Der Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Region Gossau umfasst rund 50'000 Einwohnerinnen und Einwohner in 7 Gemeinden.

4. Trägerschaft des Kindes- und Erwachsenenschutzkreises

Der Vorstand des Kindes- und Erwachsenenschutzkreises Region Gossau setzte sich auch 2023 aus der Präsidentin Helen Alder (Stadträtin Gossau), dem Vizepräsidenten Elmar Metzger (Gemeindepräsident Flawil) und Andreas Baumann (Gemeindepräsident Degersheim) zusammen. Die Delegiertenversammlung, bestehend aus Stadt- bzw. Gemeinderatsmitgliedern der Vertragsgemeinden, umfasst je zwei Mitglieder von Flawil, Gaiserwald und Gossau (Gemeinden mit über 6'000 Einwohnern) und je ein Mitglied von Andwil, Degersheim, Niederbüren und Waldkirch. Im Vorstand und an der Delegiertenversammlung ist der Präsident der KESB mit beratender Stimme beteiligt.

5. Schlusswort

Mit diesem Jahresbericht verabschiede ich mich als Präsident der KESB Region Gossau. Ich durfte während 7 Jahren unsere KESB und unser SBZ mit fachlich versierten, persönlich engagierten und unserer Klientenschaft stets empathisch zugewandten Mitarbeitenden leiten und sie als Team zusammenhalten. Diese Arbeit hat mir zugesagt und ich habe mich hier sehr wohl gefühlt. Dafür danke ich allen Beteiligten, die mich in meiner Aufgabe unterstützt, begleitet und respektiert haben, Mitarbeitenden und Vorgesetzten genauso, wie der umfangreichen Netzwerk-Community aus dem erweiterten Kindes- und Erwachsenenschutz.

Andreas Hildebrand